VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden Dezember-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die Dezember-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide auch im Interesse der Gemeinden gefällt werden.

I 163/2023

Interpellation Fraktion SVP: Sozialhilfe – Werden die Sanktionen konsequent angewendet? (DDI)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort nur teilweise befriedigt.

Auch wenn in verschiedenen Bereichen eine statistische Erhebung beim Kanton fehlt bzw. nicht möglich ist, geht die regierungsrätliche Antwort im Detail auf die verschiedenen Fragen und Punkte ein, erläutert die momentanen Prozesse und die üblichen Vorgehensweisen im Rahmen der Umsetzung der Sozialhilfe. Aktuell wird ein neues Integrationssystem (IIM), welches die Ablöse in der Sozialhilfe effizienter gestalten soll, in einer Pilotphase in fünf Sozialregionen getestet. Nach dieser zweijährigen Pilotphase wird evaluiert, ob sich das neue System bewährt und die Sozialhilfeleistungen spürbar reduziert haben. Sollte sich dieser Pilotversuch nicht bewähren, werden die Gemeinden im Zuge der Umsetzung der Sozialhilfe restriktivere Massnahmen prüfen.

A 030/2023

Auftrag Philipp Heri (SP, Gerlafingen): Schaffung eines Förderprogramms für mehr Biodiversität in den Gemeinden (BJD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrags mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, geeignete, zielführende Förderkriterien zur Unterstützung der Gemeinden bei ihrer Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet zu beschliessen und zu kommunizieren. Er kann aufgrund § 128, Absatz 4 PBG zielkonforme Vereinbarungen mit Gemeinden oder Dritten abschliessen.

Der VSEG nimmt erfreut zur Kenntnis, dass in den letzten Jahren in vielen Solothurner Gemeinden verstärkt Beiträge geleistet werden, die Biodiversität - vor allem auch im Siedlungsgebiet - durch verschiedene Massnahmen zu fördern. Die Gemeinden nehmen zweifellos eine Schlüsselstellung ein. Mit der Erarbeitung und regelmässigen Aktualisierung ihrer Naturinventare und Naturkonzepte insbesondere im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen legen sie die fachliche Grundlage für eine zielorientierte Biodiversitätsförderung auch im Siedlungsgebiet.

Der Kanton engagiert sich bereits mit seinen beiden Biodiversitätsprogrammen (Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft und Programm Biodiversität im Wald 2021 - 2032) für mehr Biodiversität ausserhalb der Siedlungsgebiete. Hier übernimmt der Kanton federführend die nach § 119 Abs. 1 PBG definierte Verbundaufgabe des kantonalen Natur- und Heimatschutzes treuhänderisch auch für die Gemeinden, welche sich daran mit Abgaben aus der Grundstückgewinnsteuer in den Natur- und Heimatschutzfonds finanziell beteiligen.

A 077/2023 **Auftrag Fraktion Grüne: Sterbehilfe in Heimen zulassen (DDI)**

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblichkeitserklärung des Auftrages.

Gemäss einer aktuellen Umfrage des Gesundheitsamtes gewähren 24 von 47 Alters- und Pflegeheimen im Kanton Solothurn Sterbehilfeorganisationen den Zutritt zu ihren Institutionen. In diesen 24 Alters- und Pflegeheimen verzeichnen 12 Institutionen zwischen 2018 und 2022 keine Nachfrage und somit auch keinen Todesfall mit einer Sterbehilfeorganisation. In den anderen 12 Institutionen haben bewohnende Vorgespräche geführt und Beratungen in Anspruch genommen. Zwischen 2018 und 2022 kam es nach den Vorgesprächen in 21 Fällen zu assistiertem Suizid, wobei 8 auswärts und 13 in solothurnischen Alters- und Pflegeheimen durchgeführt wurden. In den letzten 5 Jahren sind in keinem Alters- und Pflegeheim von mehr als 3 Bewohnenden Beratungen, Vorgespräche oder die Zulassung einer Sterbehilfeorganisation zum assistierten Suizid gewünscht worden. Die Nachfrage nach Sterbehilfe in den Alters- und Pflegeheimen ist bislang gering.

Der VSEG ist ebenfalls der Auffassung, dass mit der bestehenden Regelung für Alters- und Pflegeheime und den internen Richtlinien der soH eine klare Regelung besteht. Angesichts der Tatsache, dass bereits über die Hälfte aller Alters- und Pflegeheime Sterbehilfeorganisationen den Zutritt gewähren und bisher keine Probleme in diesem Zusammenhang bekannt geworden sind, besteht kein weiterer Handlungsbedarf, welcher einen weitergehenden staatlichen Eingriff in die Autonomie der Institutionen rechtfertigt.

I 199/2023 **Interpellation Markus Spielmann (FDP.Die Liberalen, Starrkirch-Wil): Wird die sinnvolle Umnutzung von Bauernhäusern verhindert?**

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden

Art. 5 Abs. 1bis Satz 3 RPG schreibt den Kantonen vor, den Ausgleich so auszugestalten, dass mindestens Mehrwerte bei neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenem Boden ausgeglichen werden. Von dieser Mindestvorschrift können die Kantone nicht abweichen. Daher wird bei einer Einzonung von Landwirtschaftszone in Bauzone zwingend eine Ausgleichsabgabe fällig, wobei Planungsvorteile mit einem Satz von mindestens 20 % ausgeglichen werden (Art. 5 Abs. 1bis Satz 1 RPG).

Der Planungsmehrwert ist eine Folge der Planungsmassnahme «Einzonung». Das formelle Verfahren (Gewährung des rechtlichen Gehörs, Verfügung zur Festsetzung der Forderung über die Ausgleichsabgabe) erfolgt erst nach Inkrafttreten der raumplanerischen Massnahme (Einzonung) in einem separaten Verfahren. Der Leitfaden zur Berechnung der Planungsmehrwerte richtet sich an die Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn und soll diese somit bei der Berechnung des Planungsmehrwerts unterstützen; er läuft weder einer Umnutzung noch einer Einzonung von Ökonomiegebäuden zuwider. Die Umsetzung des PAG warf und wirft bei den Einwohnergemeinden in der Praxis viele Fragen auf. Deshalb wurde, nicht zuletzt auf Wunsch der Gemeinden, die Arbeitsgruppe «Weiterentwicklung PAG» eingesetzt. Die Arbeitsgruppe beschloss, als Vollzugshilfe einen Leitfaden zur Berechnung der Planungsmehrwerte zu erarbeiten. In weniger als einem Jahr wurde der Leitfaden erarbeitet, verabschiedet, online aufgeschaltet und versandt.

A 113/2023 **Auftrag fraktionsübergreifend: Sicherstellung einer angemessenen Restkostenfinanzierung der Sterbehospize im Kanton Solothurn**

Der VSEG empfiehlt entgegen des Antrages des Regierungsrates und der SOGEKO dem Kantonsrat, die Nichterheblichkeitserklärung des Auftrages. Der Regierungsrat soll hier - bis auf Bundesebene die gesetzlichen Bestimmungen erlassen sind - seiner Verantwortung (Bewilligungsinstanz) nachkommen und die Finanzierung des Hospizes zu seinen Lasten regeln.

Hospizplätze sind weder im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) noch in einem kantonalen Gesetz explizit geregelt. Die Aussage des Regierungsrates entspricht nicht der Wahrheit, dass im Kanton Solothurn Hospize als Einrichtungen der Langzeitpflege geregelt sind. Der Regierungsrat interpretiert diese ungeklärte Pflegesituation ohne eine rechtsgültige Grundlage, in diesem Sinne, dass ein Hospiz der Langzeitpflege zuzuordnen ist. Ein Hospiz ist jedoch weder der Langzeitpflege noch der ambulanten Pflege als kommunale Leistungsfelder zuzuordnen. Der VSEG ist hier klar der Meinung, dass diese Betreuungsleistungen im Bereich der Übergangs- und Akutpflege dem kantonalen Leistungsfeld zuzuordnen sind. Für diese Leistungen besteht eine regierungsrätliche Verordnung, welche die Verantwortlichkeiten und die Kostentragung regeln. Der Kanton hat das Hospiz in Derendingen seinerzeit im Alleingang bewilligt. Eine Integration in das bestehende Pflegekostensystem ist aus Sicht des VSEG rechtswidrig. Der regierungsrätliche Vorschlag, die Kosten des Hospizes im Lastenausgleichssystem der stationären Pflege aufzunehmen, widerspricht ebenfalls allen rechtsgültigen Bestimmungen des Lastenausgleichssystem. Da im Kanton Solothurn lediglich ein Hospiz mit einer kantonalen Bewilligung angesiedelt ist, und somit diese Leistungen nicht sämtlichen Gemeinden bzw. Einwohner/innen zur Verfügung stehen, ist es nicht nachvollziehbar, dass hier das Lastenausgleichssystem angewendet werden soll. Einwohnerinnen und Einwohner aus den Gebieten Schwarzbubenland, Olten oder Gäu werden dieses Angebot kaum nutzen, müssten es aber trotzdem mitfinanzieren!

RG 147/2023 **Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie der Kantonalen Bauverordnung (KBV)**

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Genehmigung der regierungsrätlichen Vorlage mit den Änderungsanträgen von Freddy Kreuchi und Martin Rufer

Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn hat – entgegen der gesetzgeberischen Absicht – im Urteil VWBES.2023.27 vom 21. September 2023 entschieden, dass die aufgelegte Ortsplanung auch für Bauvorhaben gilt, welche sich im Beschwerdeverfahren befinden. Das dehnt die unangenehme Situation der Anwendbarkeit zweier Planungen bzw. zweier Rechtsordnungen zum Teil Jahre hinaus und war nie der Wille des Gesetzgebers. So bestimmt denn auch § 130 Abs. 2 PBG explizit, dass Bauvorhaben nach dem Recht beurteilt werden, das im Zeitpunkt des Entscheids über das Baugesuch gilt. Die fehlgeleitete Rechtsprechung ist deshalb mit einer Präzisierung von § 15 Abs. 2 PBG zu korrigieren. Mit dem neuen Wortlaut von § 15 Abs. 2 PBG ist klargestellt, dass die Auflage der Ortsplanung während eines laufenden Beschwerdeverfahrens keinen Einfluss auf ebendieses hat.

Im Sinne einer Vereinfachung und Verschlankung der raumplanerischen Verfahren sind auch die Bewilligungsverfahren zu entschlacken. Die Regierung schlägt lediglich Ausnahmen vom Bewilligungsverfahren innerhalb der Bauzone vor. Es sind jedoch auch für Vorhaben ausserhalb der Bauzone Vereinfachungen vorzuschlagen. Dazu ist Abs. 1bis aufzunehmen. Die Ausnahmen vom Bewilligungsverfahren ausserhalb der Bauzone sind restriktiv zu handhaben. Sie haben sich auf Elemente zu beschränken, die keinen, einen marginalen Effekt oder zeitlich limitierten Effekt auf den Raum haben. Die Liste gemäss Antrag befolgt diesen Grundsatz und respektiert die Vorgaben des nationalen Raumplanungsrechtes.

SGB 189/2023 **Kantonaler Richtplan: Richtplancontrolling und Berichterstattung 2023**

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Genehmigung des regierungsrätlichen Beschlussesentwurfs.

Der kantonale Richtplan legt die künftige Besiedlung und Nutzung des Kantons Solothurn in den Grundzügen fest. Im Besonderen gibt er Aufschluss über den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Besiedlung. Damit seine Wirkung beurteilt und ein allfälliger Handlungsbedarf abgeleitet werden kann, wird er periodisch einem Controlling unterzogen.

Der Kanton Solothurn verfolgt eine dynamische und anpassungsfähige Richtplanung. Der Regierungsrat setzt den kantonalen Richtplan konsequent als Führungsinstrument für die raumwirksamen Tätigkeiten ein. Das Vollzugscontrolling zeigt, dass der Richtplan als behördenverbindliches, übergeordnetes räumliches Planungs- und Koordinationsinstrument akzeptiert ist und funktioniert.

Redaktionsteam VSEG-Standpunkt:

- Roger Siegenthaler, Präsident VSEG
- Thomas Marbet, Vize-Präsident VSEG
- François Scheidegger, Vize-Präsident VSEG
- Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG